Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten für eine Vorabkontrolle der jährlichen Interessenerklärung

Brüssel, den 19. Juli 2012 (Fall 2010-0914)

1. Verfahren

Am 16. Juli 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) per E-Mail vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) eine Meldung für eine Vorabkontrolle (2009-0475) einer bereits angelaufenen Verarbeitung personenbezogener Daten, die als „Jährliche Interessenerklärung" bezeichnet wurde.

Am 18. September 2009 forderte der EDSB weitere Informationen an, die ihm am 2. April 2010 zugingen. Der Fall wurde am 15. April zur Klärung weiterer Fragen erneut ausgesetzt, und am 1. September 2010 teilte der DSB dem EDSB mit, es müsse aufgrund **geänderter interner Verfahrensvorschriften eine neue Meldung** beim EDSB eingereicht werden. Diese neue Meldung (2010-0914) ging am 23. November 2010 ein. Zwecks Einholung weiterer Auskünfte wurde die Prüfung am 22. Dezember 2010 ausgesetzt. Diese gingen am 20. Juni 2011 ein. Am 29. Juli 2011 traf eine Antwort ein, und die Frist wurde wegen der Komplexität des Falls um 20 Tage verlängert. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem ECDC am 9. September 2011 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 16. Juli 2012 ein.

2. Sachverhalt

Zweck der Verarbeitung ist die **Wahrung der Unabhängigkeit des ECDC** und seiner Gremien.

Gemäß Artikel 19 der Gründungsverordnung ((EG) Nr. 851/2004) geben die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirats eine **Interessenerklärung** ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder die ihre unmittelbaren oder mittelbaren Interessen nennt, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, einschließlich Interessen, die mit dem beruflichen Hintergrund der jeweiligen Person verknüpft sind. Mit diesem Thema befasst sich ein internes Strategiedokument, nämlich der Entwurf einer Strategie des ECDC für Interessenerklärungen und den Umgang mit potenziellen Interessenkonflikten. Diese Interessenerklärungen werden **jährlich** abgegeben. Laut Beschluss des ECDC gilt das Erfordernis einer Interessenerklärung auch für abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) und für alle AD-Besoldungsgruppen, AST5 oder höher und Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe IV im Zentrum. Auch sie müssen also eine jährliche Interessenerklärung

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien
Dienststelle: Rue Montoyer 63
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu
Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

abgeben. Nach Auffassung des ECDC ist dies aufgrund der Artikel 11 und 11a des Statuts sowie der Tatsache gerechtfertigt, dass Bedienstete an der Abfassung von Leitlinien und Gutachten des ECDC beteiligt sind und in Bewertungsausschüssen und wissenschaftlichen Gremien mitarbeiten.

Ferner sind der Direktor, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirats verpflichtet, vor jeder Sitzung etwaige Interessen anzugeben, die bezüglich der Tagesordnungspunkte als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. In solchen Fällen schließen sich diese Personen von den betreffenden Diskussionen und Entscheidungen aus.[1] In der Praxis bedeutet dies für die einzelnen Sitzungen, dass betroffene Personen für jeden Tagesordnungspunkt eine weitere Interessenerklärung zu unterzeichnen haben. Üblicherweise erfolgt die Unterzeichnung zu Beginn der Sitzung, und die Erklärungen werden im Büro des Direktors aufbewahrt.

Externe Sachverständige sind im Verzeichnis potenzieller Sachverständiger des ECDC erfasst. Nur weil sie in der Datenbank gespeichert sind, müssen diese Personen noch keine jährliche Interessenerklärung abgeben. Erst wenn die Sachverständigen als solche an einem **wissenschaftlichen Gremium** beteiligt sind, haben sie eine jährliche Interessenerklärung einzureichen. An einem wissenschaftlichen Gremium beteiligte Sachverständige müssen Beginn jeder Sitzung eine spezifische Interessenerklärung abgeben. Hat das ECDC Kenntnis von Informationen, die nicht im Einklang mit der Interessenerklärung eines Sachverständigen stehen, und ergibt eine erste interne Prüfung, dass aufgrund dieser Informationen ein Interesse erklärt werden müsste, ergeht ein Schreiben des Direktors an den Sachverständigen, in dem dieser um Hintergrundinformationen zu dem nicht erklärten Interesse gebeten wird. Nachdem die Aktualisierung abgeschlossen ist, wird die einschlägige Interessenerklärung verarbeitet und im Einklang mit dem Verfahren überprüft. Auf der Grundlage der aktualisierten Interessenerklärung versucht der Direktor dann die Frage zu beantworten, ob die Unterlassung des Sachverständigen als Vertrauensbruch gegenüber dem Zentrum zu betrachten ist, wenn sich herausstellt, dass

a) die in den jeweiligen Interessenerklärungen fehlenden Informationen gemäß den ECDC-Leitlinien ein anzumeldendes Interesse darstellen und
b) der Sachverständige die fehlenden Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig oder gegen den Geheimhaltungs- und Integritätsstandard verstoßend, den man von einem Sachverständigen in einer solchen Situation erwarten kann, nicht gemacht hat.

Der Sachverständige wird über die Eröffnung des Verfahrens sowie über die möglichen Konsequenzen dieses Verfahrens in Kenntnis gesetzt, das potenziell zu einem Ausschluss aus dem Gremium und/oder der ECDC-Sachverständigendatenbank führen kann. Auf Antrag erhält der Sachverständige Einsicht in alle das Verfahren betreffenden Unterlagen und kann innerhalb von sieben Kalendertagen schriftliche Bemerkungen einreichen. Nach Erhalt der Empfehlungen des Überprüfungsausschusses für Interessenerklärungen trifft der Direktor des ECDC dann eine Entscheidung über die Konsequenzen des Verstoßes.

Ein **Compliance-Verantwortlicher** unterstützt die erste Prüfung der jährlichen und der spezifischen Interessenerklärungen, um offensichtlich mögliche Interessenkonflikte aufzudecken (bei jährlichen und spezifischen Interessenerklärungen von Mitgliedern des Beirats und des Verwaltungsrates erfolgt diese erste Prüfung durch das Büro des Direktors, bei den jährlichen Interessenerklärungen der Bediensteten durch den unmittelbaren

[1] Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (Gründungsverordnung des ECDC).

Vorgesetzten). Entdeckt der Compliance-Beauftragte in einer jährlichen oder spezifischen Interessenerklärung Situationen, in denen ein Interessenkonflikt auftreten könnte, hat er die Angelegenheit dem **Überprüfungsausschuss für Interessenerklärungen** zu übergeben.

Der Überprüfungsausschuss für Interessenerklärungen befindet darüber, ob die in einer jährlichen oder spezifischen Interessenerklärung genannte Situation möglicherweise einen Interessenkonflikt birgt. Wenn ein solcher potenzieller Interessenkonflikt festgestellt wird, kann der Ausschuss die Maßnahmen ergreifen, die er in einer solchen Situation für angemessen hält. Zu den Maßnahmen kann der Ausschluss der betreffenden Person von bestimmten Tätigkeiten gehören. Ist von der Entscheidung ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Beirats betroffen, ist sie von dem jeweiligen Gremium zu erörtern und zu billigen. Maßnahmen im Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Gremien (Kriterien und Leitlinien) sind in der Strategie beschrieben.

Alle jährlichen Interessenerklärungen werden auf der Website des ECDC **veröffentlicht**. Bei einem Einstellungsverfahren wird in der Stellenausschreibung angegeben, dass der ausgewählte Bewerber eine jährliche Interessenerklärung abzugeben hat und dass diese auf die Website gestellt wird.

Die Anhänge der Strategie enthalten eine Referenztabelle für die Ermittlung möglicher Risiken, eine Tabelle mit Angaben zur zulässigen Einbindung, die Verpflichtungserklärung, das Formular für die jährliche Interessenerklärung, das Formular für spezifische Interessenerklärungen und die Erklärung über das Nichtvorliegen von Interessenskonflikten und die Geheimhaltungserklärung von Bediensteten des ECDC, ANS, Zeitarbeitskräften, Beratern und Praktikanten sowie die Erklärungen des Auswahl-Bewertungs-Ausschusses (bei einem Einstellungsverfahren) und einen Datenschutzhinweis.

Jährliche Interessenerklärungen werden per Post oder E-Mail eingereicht (bei Bediensteten und Sachverständigen stets per E-Mail).

Die Strategie enthält auch einen Absatz zum Thema **Schutz personenbezogener Daten**.

Für die einzelnen Kategorien betroffener Personen gelten folgende **Aufbewahrungsfristen** für Interessenerklärungen:
- Mitglieder des Verwaltungsrates, des Beirats, Sachverständige in wissenschaftlichen Gremien: Die Interessenerklärungen werden fünf Jahre nach der Entlastung für das Haushaltsjahr aufbewahrt, auf das sich die Interessenerklärung bezieht;
- Direktor: Alle seit Beginn der Amtszeit des ECDC-Direktors abgegebenen Interessenerklärungen werden fünf Jahre nach der Entlastung für das Haushaltsjahr aufbewahrt, in dem die Amtszeit des Direktors des ECDC endet;
- Bedienstete des ECDC: Die Interessenerklärungen der Bediensteten des ECDC werden höchstens fünf Jahre aufbewahrt.

Erhobene personenbezogene Daten: Alle personenbezogenen Daten werden unmittelbar bei den betroffenen Personen erhoben. Folgende Angaben werden erhoben: Eigentum oder sonstige Anlagewerte einschließlich Aktienbesitz, Mitgliedschaft in einem Verwaltungsrat, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder gleichwertigen Struktur, Beschäftigung, Consulting/Beratung, Forschungsfinanzierung, Rechte des geistigen Eigentums, Interessen, die sich aus der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds und/oder seiner engsten Familienangehörigen ergeben, ihre Mitgliedschaften in Organisationen/Einrichtungen/Klubs, die ein Interesse an der Arbeit des Zentrums haben, sowie sonstige Interessen oder Fakten, die

der Unterzeichner für sachdienlich hält. Die Interessenerklärung deckt die vorangegangenen **fünf** Jahre ab.

Der Strategie und der Datenschutzerklärung ist zu entnehmen, dass das ECDC der betroffenen Person das **Recht auf Auskunft** über ihre Daten und auf deren **Berichtigung, Sperrung und Löschung** gewährt. Die betroffenen Personen können ihre Rechte ausüben, indem sie einen schriftlichen Antrag an den für die Verarbeitung Verantwortlichen richten. Ihr Recht auf Auskunft kann die betroffene Person wahrnehmen, indem sie vor Ort Einsicht nimmt oder elektronische oder Papierversionen erhält oder auf ihre in die Website des ECDC eingestellte Interessenerklärung verwiesen wird.

Empfänger der Interessenerklärungen können folgende Personen und Einrichtungen sein: der Compliance-Beauftragte, der Überprüfungsausschuss für Interessenerklärungen, der Direktor, bei Bedarf der Vorsitzende eines wissenschaftlichen Gremiums, die Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. des Beirats, die Abteilung Corporate Governance, die Abteilung Humanressourcen, das Sekretariat eines wissenschaftlichen Gremiums, der unmittelbare Vorgesetzte eines Bediensteten, und laut Meldung könnte auch die breite Öffentlichkeit Empfänger der Daten sein, da insbesondere die jährlichen Interessenerklärungen zu veröffentlichen sind. Darüber hinaus können Interessenerklärungen an Einrichtungen übermittelt werden, die gemäß dem Unionsrecht eine Überwachungs- oder Kontrollaufgabe wahrnehmen; dazu gehören der Europäische Rechnungshof, der Interne Auditdienst, OLAF, der Europäische Bürgerbeauftragte und der Europäische Datenschutzbeauftragte.

Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person: Ein Datenschutzhinweis findet sich in dem Formular für die Interessenerklärung und steht auch auf der Website des ECDC. Dieser Datenschutzhinweis enthält alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Angaben.

Sicherheitsmaßnahmen: Die Papierfassungen der Interessenerklärungen werden in einem eigenen Ordner im Büro der Abteilung Corporate Governance des ECDC aufbewahrt. Die elektronischen Fassungen werden auf dem U-Laufwerk des Corporate Governance e-Ordners gespeichert. Zugang zu den elektronischen Ordnern haben alle Bediensteten des Büros des Direktors. Die digitalen Dateien werden ferner auf die Website des ECDC gestellt, so dass auch externe Personen Lesezugriff auf sie haben. Die jährlichen Interessenerklärungen von Bediensteten sowie die Entscheidungen des Vorsitzenden des Überprüfungsausschusses für Interessenerklärungen werden in der elektronischen Personalakte der betroffenen Person gespeichert. Die jährlichen Interessenerklärungen von Sachverständigen werden im Verzeichnis potenzieller Sachverständiger des Zentrums gespeichert. Das ECDC hat eine Strategie für Informationssicherheit angenommen.

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Wie bereits in der Darstellung des Sachverhalts beschrieben, werden im Umgang mit Interessenerklärungen verschiedene personenbezogene Daten verarbeitet, die mit einer bestimmten Person verknüpft sind. Damit ist Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung anzuwenden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch das ECDC im Rahmen seiner Tätigkeit, die eindeutig unter das Unionsrecht fällt. Damit ist Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung anzuwenden. Jährliche Erklärungen und deren Aktualisierungen werden teilweise elektronisch (automatisiert) verarbeitet, spezifische Interessenerklärungen

von Sachverständigen sowie Interessenerklärungen von Bediensteten des ECDC werden manuell verarbeitet. Papierakten sollen in einer Datei gespeichert werden, und ein strukturierter Datensatz wird nach Zugriff aufgrund bestimmter Kriterien verarbeitet. Die Verarbeitung fällt unter Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung.

In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist festgelegt, dass „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste von Verarbeitungen, die möglicherweise solche Risiken beinhalten; dazu gehören Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung und ihres Verhaltens (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Das Verfahren zur Überprüfung und Aufdeckung von Interessenkonflikten fällt unter diese Bestimmung, da es mit der Bewertung des Verhaltens der betroffenen Person zu tun hat.

Da der Zweck einer Vorabkontrolle darin besteht, Situationen zu erfassen, die möglicherweise bestimmte Risiken bergen, wird die Stellungnahme des EDSB vor der Aufnahme der Verarbeitung abgegeben, damit die Empfehlungen des EDSB noch vor dem Anlaufen des neuen Verfahrens umgesetzt werden können.

Die Meldung des DSB ging am 23. November 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren der Vorabkontrolle wurde für einen Zeitraum von 541 Tagen (einschließlich der Tage, die zur Kommentierung des Stellungnahmenentwurfs gewährt wurden) ausgesetzt. Die Stellungnahme musste daher spätestens am 19. Juli 2012 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Personenbezogene Daten dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn dafür rechtliche Gründe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegen.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn „*[d]ie Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse […] ausgeführt wird*“.

Bei der hier zu prüfenden Verarbeitung lassen sich **im Wesentlichen zwei Tätigkeiten** unterscheiden: 1) die Einreichung von Interessenerklärungen und deren Prüfung und 2) die Veröffentlichung auf der Website. Diese beiden Tätigkeiten müssen im Einklang mit Artikel 5 Buchstabe a stehen.

1) Einreichung und Prüfung von jährlichen und spezifischen Interessenerklärungen der verschiedenen Kategorien betroffener Personen

a) Rechtsgrundlage der jährlichen Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Beirats, der Mitglieder wissenschaftlicher Gremien und des Direktors sowie der spezifischen Interessenerklärungen des Direktors, der Mitglieder des Beirats sowie an wissenschaftlichen Gremien beteiligter externer Sachverständiger ist Artikel 19 der Gründungsverordnung des ECDC:

Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 besagt: *„(2) Zu diesem Zweck geben die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Direktor, die Mitglieder des Beirats sowie die an den wissenschaftlichen Gremien beteiligten externen Sachverständigen eine Verpflichtungserklärung sowie eine Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder die ihre unmittelbaren oder mittelbaren Interessen nennt, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden* ***jedes Jahr*** *schriftlich abgegeben*".

„(3) Der Direktor, die Mitglieder des Beirats sowie die externen Sachverständigen, die an den wissenschaftlichen Gremien beteiligt sind, geben auf ***jeder Sitzung*** *etwaige Interessen an, die bezüglich der jeweiligen Tagesordnungspunkte als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. In solchen Fällen haben diese Personen sich von den betreffenden Diskussionen und Entscheidungen auszuschließen*".

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der gewährleistet werden soll, dass die betreffenden Personen in keinem Interessenkonflikt stehen, der ihre Tätigkeit für das ECDC beeinträchtigen könnte, dient eindeutig einem **öffentlichen Interesse**. Aufgabe des ECDC ist es, bestehende und neu auftretende Bedrohungen für die menschliche Gesundheit durch Infektionskrankheiten zu ermitteln, zu bewerten und zu vermitteln. Das ECDC gibt wissenschaftliche Gutachten ab. Die vom ECDC in der Interessenerklärung abgefragten personenbezogenen Daten können als **notwendig** betrachtet werden, damit das ECDC bei der Wahrnehmung seiner **Aufgaben** seiner Transparenzpflicht nachkommen kann. Grundlage dieser Aufgaben ist ein Rechtsakt, der gestützt auf die Verträge angenommen wurde: Artikel 19 der Gründungsverordnung des ECDC.

Im Rahmen der Prüfung der jährlichen Interessenerklärungen sind der Compliance-Beauftragte und der Überprüfungsausschuss für Interessenerklärungen für die Bewertung potenzieller Konflikte zuständig. Ihre Rolle, das Verfahren sowie die Maßnahmen, die sie bei einem Interessenkonflikt ergreifen können, sind in der Strategie beschrieben.

In der Strategie werden auch die Konsequenzen für die an wissenschaftlichen Gremien beteiligten Sachverständigen geschildert, die bei Nichteinreichung einer Interessenerklärung zu erwarten sind, sowie das Verfahren bei unterlassenen Angaben und Verstößen gegen die Strategie des ECDC im Bereich Interessenerklärungen.

Die Folgen einer Nichteinreichung der Interessenerklärung für Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirats, für den Direktor, die Führungsebene oder andere Bedienstete werden in der Strategie zwar nicht direkt beschrieben, doch heißt es hierzu in Abschnitt 41: *„Die genannten Vorschriften über Interessenerklärungen gelten unbeschadet der Artikel 11 und 11a des Statuts und anderer Maßnahmen, die der Direktor im Einklang mit dem Statut der Beamten und der sonstigen Bediensteten ergreifen kann"*.

Diese Information trägt dazu bei, dass die Verarbeitung nach Treu und Glauben erfolgen kann.

b) Der Entwurf der Strategie des ECDC über Interessenerklärungen und den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten sieht vor, dass die Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Interessenerklärung auch für Bedienstete der AD-Besoldungsgruppen, der Besoldungsgruppe AST5 und höher, Vertragsbedienstete der Funktionsgruppe IV und abgeordnete nationale Sachverständige (ANS) gilt. Gerechtfertigt wird dies laut Strategie durch die Tatsache, dass

die Bediensteten in die Abfassung von Leitlinien und Gutachten des Zentrums eingebunden sind.

Ferner verweist das ECDC auf die Artikel 11 und 11a des Statuts als Rechtsgrundlage[2].

Der EDSB stellt die Tatsache in Frage, dass alle Bediensteten einschließlich AST, die unter Umständen keinerlei Einfluss auf die Entscheidung nehmen können, eine Interessenerklärung abgeben müssen. Denn wie vom ECDC unterstrichen, sind die Bediensteten durch das Statut gebunden und haben unabhängig zu arbeiten. Das Statut sieht ein Verfahren vor, dem zufolge die Bediensteten zu melden haben, ob sie ein persönliches Interesse haben, das ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Daher fordert der EDSB das ECDC auf, noch einmal zu prüfen und zu begründen, ob es wirklich erforderlich ist, das Verfahren der Interessenerklärung auf alle ECDC-Bediensteten auszudehnen. Für die Verpflichtung zur Unabhängigkeit der Bediensteten könnte nämlich Artikel 11 des Statuts genügen.

Im Übrigen wird auch von ANS, die nicht dem Statut unterliegen, die Abgabe einer Interessenerklärung verlangt.

2) Veröffentlichung auf der Website:

In Artikel 20 („Transparenz“) der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 wird zwar die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erwähnt, doch heißt es dort nicht, dass die jährliche Interessenerklärung veröffentlicht werden muss. Auf der anderen Seite enthält der Entwurf der ECDC-Strategie für Interessenerklärungen und den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten einen kurzen Abschnitt (Absätze 63/64) über die Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärung. Spezifische Interessenerklärungen, die zu Beginn einer Sitzung abgegeben werden, werden nicht veröffentlicht, könnten aber auf Antrag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Der EDSB hat Verständnis für die Tatsache, dass die jährlichen Interessenerklärungen des Direktors, der Mitglieder von Verwaltungsrat und Beirat, von externen Sachverständigen, die an wissenschaftlichen Gremien beteiligt sind und sogar von einigen Führungskräften

---

[2] *„Der Beamte hat sich bei der Ausübung seines Amtes und in seinem Verhalten ausschließlich von den Interessen der Union leiten zu lassen; er darf von keiner Regierung, Behörde, Organisation oder Person außerhalb seines Organs Weisungen anfordern oder entgegennehmen. Der Beamte führt die ihm übertragenen Aufgaben objektiv, unparteiisch und unter Einhaltung seiner Loyalitätspflicht gegenüber den Gemeinschaften aus. Der Beamte darf ohne Zustimmung der Anstellungsbehörde weder von einer Regierung noch von einer anderen Stelle außerhalb seines Organs Titel, Orden, Ehrenzeichen, Vergünstigungen, Belohnungen und Geschenke oder Vergütungen irgendwelcher Art annehmen, außer für Dienste vor seiner Ernennung oder für Dienste während eines Sonderurlaubs zur Ableistung des Wehrdienstes oder anderer staatsbürgerlicher Dienste, sofern sie im Zusammenhang mit der Ableistung solcher Dienste gewährt werden“ und „Der Beamte darf sich bei der Ausübung seines Amtes vorbehaltlich der nachstehenden Vorschriften nicht mit Angelegenheiten befassen, an denen er mittelbar oder unmittelbar ein persönliches, insbesondere ein familiäres oder finanzielles Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann.*

2. Ein Beamter, der sich gegebenenfalls bei der Ausübung seines Amtes mit einer Angelegenheit im oben genannten Sinne zu befassen hat, muss unverzüglich die Anstellungsbehörde benachrichtigen. Die Anstellungsbehörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen und kann insbesondere den Beamten von seinen Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit befreien.

3. Der Beamte darf an Unternehmen, die der Kontrolle seines Organs unterliegen oder mit diesem in Verbindung stehen, weder unmittelbar noch mittelbar eine Beteiligung beibehalten oder erwerben, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes gefährden könnte“.

veröffentlicht werden: Diese Transparenzanforderungen ermöglichen insbesondere eine „Kontrolle“ durch Gleichrangige und die Öffentlichkeit.

Das ECDC bietet im Strategieentwurf jedoch keine Begründung für die Veröffentlichung von Interessenerklärungen. Das ECDC sollte daher den Zweck der Veröffentlichung und die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme noch einmal überdenken. Im Zuge seiner Analyse sollte das ECDC das Erfordernis der **Unabhängigkeit** des ECDC (vor allem durch Transparenz) und das Erfordernis des Schutzes des Rechts der betroffenen Person auf Datenschutz gegeneinander abwägen[3]. Eine solche Analyse sollte für jede Kategorie von betroffenen Personen durchgeführt werden. In Anbetracht der Ausführungen zur jährlichen Interessenerklärung von Bediensteten hegt der EDSB Zweifel an der Notwendigkeit der Veröffentlichung ihrer jährlichen Interessenerklärungen.

Das ECDC sollte auf jeden Fall die Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen auf einen Rechtsakt stützen und daher den Entwurf der Strategie des ECDC für Interessenerklärungen und den Umgang mit möglichen Interessenskonflikten fertig stellen und annehmen.

Der EDSB empfiehlt dem ECDC, i) die Notwendigkeit der Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen für die einzelnen Kategorien betroffener Personen zu bewerten, und ii) den Entwurf der Strategie des ECDC für Interessenerklärungen und den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, über die Veröffentlichung von Interessenerklärungen und den möglicherweise öffentlichen Charakter der im Rahmen spezifischer Interessenerklärungen erhobenen Daten fertig zu stellen und anzunehmen.

3.3. Datenqualität

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung dürfen *„personenbezogene Daten nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen*“.

Nach Prüfung der Datenfelder, deren Ausfüllen vom ECDC in den jährlichen und spezifischen Interessenerklärungen verlangt wird, und auch in Anbetracht der Mustersätze in den Sitzungsprotokollen ist der EDSB zu der Auffassung gelangt, dass grundsätzlich die verlangten Informationen dem Zweck entsprechen, festzustellen, ob ein Interessenkonflikt auftreten könnte, der die Arbeit der betroffenen Personen beeinträchtigen könnte, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. Dessen ungeachtet weist der EDSB darauf hin, dass jedes Mal, wenn zu Beginn einer Sitzung Interessenerklärungen zu Protokoll genommen werden, stets sorgfältig darauf zu achten ist, dass die eingetragene Information den Zwecken entspricht, dafür erheblich ist und nicht darüber hinausgeht, da jederzeit die Öffentlichkeit Zugang zu solchen Erklärungen beantragen kann.

Der EDSB begrüßt, dass es eine Referenztabelle für die Ermittlung möglicher Risiken und eine Tabelle mit Angaben zur zulässigen Einbindung gibt, die bei der Bewertung des Interessenkonflikts helfen.

---

[3] Siehe Urteil des EuGH vom 9. November 2010, *Schecke und Eifert*, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, insbesondere Randnr. 85: *„Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, vor der Offenlegung von eine natürliche Person betreffenden Informationen das Interesse der Union daran, die Transparenz ihrer Handlungen zu gewährleisten, und die Verletzung der durch die Artikel 7und 8 der Charta anerkannten Rechte zum Ausgleich zu bringen. Dem Ziel der Transparenz kann aber nicht ohne Weiteres Vorrang gegenüber dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten zuerkannt werden (vgl. in diesem Sinne Urteil Kommission/Bavarian Lager, Randnrn. 75 bis 79), selbst wenn erhebliche wirtschaftliche Interessen betroffen sind“*.

Personenbezogene Daten müssen *sachlich richtig sein und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht werden* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Die personenbezogenen Daten werden bei den betroffenen Personen selber erhoben, und diese haben das Recht auf Auskunft über ihre Daten (vgl. vorstehenden Punkt 2 und weiter unten Punkt 3.6 zum „*Auskunfts- und Berichtigungsrecht*“). Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die verarbeiteten Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sachlich richtig, vollständig und auf dem neuesten Stand sind.

Personenbezogene Daten dürfen nur nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung). Die Frage der Rechtmäßigkeit wurde in Teil 3.2 bereits erörtert, der Aspekt „nach Treu und Glauben“ bezieht sich auf die Auskunftspflicht gegenüber der betroffenen Person (siehe nachstehenden Teil 3.7).

3.4. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten müssen so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Der Hauptzweck der hier zu prüfenden Verarbeitung besteht darin, die Einhaltung von Artikel 19 der Gründungsverordnung des ECDC zu gewährleisten, der die Wahrung der Unabhängigkeit der betroffenen Personen behandelt, und dafür zu sorgen, dass Interessenkonflikte ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung der Aufgaben für das ECDC nicht beeinträchtigen.

Für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Beirat sowie die Sachverständigen in wissenschaftlichen Gremien hat das ECDC eine Aufbewahrungsfrist für die Interessenerklärungen von fünf Jahren nach der Entlastung für das Haushaltsjahr festgelegt, auf das sich die Interessenerklärungen beziehen. Alle Interessenerklärungen des ECDC-Direktors werden fünf Jahre nach der Entlastung für das Haushaltsjahr aufbewahrt, in dem seine Amtszeit endet. Die jährlichen Interessenerklärungen der Bediensteten des ECDC werden höchstens fünf Jahre aufbewahrt.

Die vom ECDC vorgeschlagenen Fristen richten sich also an dem Erfordernis aus, die Daten für Auditzwecke (Weiterverarbeitung) aufzubewahren. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht des ECDC diese Fristen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e stehen.

3.5. Datenübermittlung

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung besagt: „Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“.

Wie bereits im Abschnitt „Sachverhalt“ dargestellt, können die personenbezogenen Daten aus den spezifischen Interessenerklärungen an ECDC-interne Empfänger weitergeleitet werden. Nach Auffassung des EDSB entspricht die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen von Interessenerklärungen an die aufgeführten Empfänger innerhalb des ECDC grundsätzlich den Anforderungen von Artikel 7 der Verordnung.

Damit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung Genüge getan wird, fordert der EDSB eine Regelung, der zufolge interne Empfänger daran erinnert werden, dass die Daten nur für die Zwecke verarbeitet werden dürfen, für die sie übermittelt werden.

3.6. Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch

In Artikel 13 der Verordnung sind das Auskunftsrecht und die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person geregelt. Gemäß Artikel 14 der Verordnung haben betroffene Personen das Recht, ihre unrichtigen oder unvollständigen personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen.

Die betroffene Person kann die Ausübung ihres Auskunftsrechts (innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags) und ihres Rechts auf Berichtigung (unverzüglich) schriftlich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (dem ECDC, hier vertreten durch seinen Direktor) beantragen.

Der EDSB erinnert daran, dass das Recht auf Auskunft und Berichtigung im Verlauf sämtlicher Verfahren zu gewährleisten ist, in denen es um die Folgen unvollständiger Erklärungen geht. Das in der neuen Strategie vorgesehene interne Verfahren sieht diesbezüglich vor, dass die Sachverständigen auf Antrag Zugang zu allen Dokumenten erhalten und sich binnen sieben Kalendertagen schriftlich hierzu äußern können. Mit diesem Verfahren ist dafür gesorgt, dass die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Verfahren auf den neuesten Stand gebracht werden können und so vollständig wie möglich sind.

3.7. Widerspruchsrecht

Artikel 18 Buchstabe a der Verordnung besagt, dass *„[d]ie betroffene Person das Recht [hat], jederzeit aus zwingenden, schutzwürdigen, sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Gründen gegen die Verarbeitung von sie betreffenden Daten Widerspruch einzulegen, außer in den unter Artikel 5 Buchstaben b), c) und d) fallenden Fällen. Bei berechtigtem Widerspruch darf sich die betreffende Verarbeitung nicht mehr auf diese Daten beziehen“*.

Da die Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erfolgt, kann die betroffene Person nach Auffassung des EDSB **aus zwingenden und schutzwürdigen Gründen** ihr Recht ausüben und verlangen, dass ihre jährliche Interessenerklärung nicht der Öffentlichkeit auf der Website des ECDC zugänglich gemacht wird. Der EDSB empfiehlt, das Widerspruchsrecht der betroffenen Person in den Datenschutzhinweis aufzunehmen (siehe Punkt 3.8 Informationspflicht). Tritt ein solcher Fall ein, muss das ECDC die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die zwingenden und schutzwürdigen Gründe, die die betroffene Person dann geltend macht, gegen das Interesse an Transparenz bei den Interessenerklärungen abzuwägen.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 der Verordnung enthält eine Liste von Punkten, über die betroffene Personen bei der Erhebung der Daten unterrichtet werden müssen, sofern die betroffenen Personen über diese Informationen nicht bereits verfügen. In Artikel 12 der Verordnung ist die Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen geregelt, wenn die Daten nicht bei ihnen erhoben wurden.

Im vorliegenden Fall erklären die betroffenen Personen alle in den jeweiligen Formularen des EDCD angegebenen Interessen selber. Artikel 11 wäre damit Genüge getan. Das interne Verfahren bei Verstößen und Unterlassungen durch Sachverständige wird nicht nur auf der Grundlage der von den betroffenen Personen erhobenen Daten durchgeführt, sondern möglicherweise auch gestützt auf Informationen aus anderen Quellen. Damit gilt für die Verarbeitung also auch Artikel 12.

Der EDSB hat festgestellt, dass Informationen über die einschlägige Website des ECDC, aber auch in Anlagen zu den Interessenerklärungsformularen und zur Strategie gegeben werden. Der EDSB hält weiter fest, dass bei einem Einstellungsverfahren in der Stellenausschreibung angegeben wird, dass der ausgewählte Bewerber eine jährliche Interessenerklärung abzugeben hat und dass diese auf die Website gestellt wird.

Der EDSB hat den vom ECDC vorgelegten Datenschutzhinweis sorgfältig analysiert. Es sollten die Rechtsgrundlagen für die in Frage stehende Verarbeitung genannt werden, und zwar sowohl Artikel 19 der Gründungsverordnung des ECDC als auch die Strategie. Erwähnt werden sollte auch das Recht, sich an den EDSB zu wenden.

Da die Verarbeitung auch die Veröffentlichung auf der Website umfasst, sollte nach Auffassung des EDSB im Datenschutzhinweis dringend darauf hingewiesen werden, dass die jährlichen Interessenerklärungen aus Transparenzgründen auf die Website gestellt werden. Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen sollte auch das Widerspruchsrecht der betroffenen Person erwähnt werden.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Öffentlichkeit Zugang zu spezifischen Interessenerklärungen beantragen kann, hat der EDSB einen proaktiven Ansatz in seinem Papier *„Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache Bavarian Lager“* entwickelt[4]. Der EDSB fordert Organe und Einrichtungen auf, die mögliche öffentliche Natur personenbezogener Daten schon bei deren Erhebung zu bewerten. Die betroffenen Personen sind dann angemessen über eine mögliche Weitergabe zu unterrichten; ihr Widerspruchsrecht ist zu gewährleisten. Bei dieser proaktiven Information sollte die betroffene Person auch etwas über ihr Widerspruchsrecht erfahren, damit ihr gegenüber die Verarbeitung nach Treu und Glauben erfolgen kann.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hat der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, damit ein Schutzniveau gewährleistet ist, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. Diese Maßnahmen müssen insbesondere einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorbeugen.

Das ECDC legte dem EDSB Informationen über die Sicherheitsmaßnahmen vor, mit denen die Vertraulichkeit, Integrität, Rechenschaftspflicht und Verfügbarkeit der Daten im System gewährleistet wird.

[4] Siehe Papier des EDSB „Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten nach dem Urteil in der Rechtssache *Bavarian Lager*“ vom 24. März 2011, http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/BackgroundP/11-03-24_Bavarian_Lager_DE.pdf.

Ferner legte das ECDC dem EDSB ein allgemeines Informationssicherheitskonzept vor.

Hier könnte es vor allem um die Integrität der Daten gehen. Das ECDC sollte sicherstellen, dass die auf die Website gestellten jährlichen Interessenerklärungen von Dritten nicht geändert werden können; sollte dies trotzdem geschehen, sollte das ECDC in der Lage sein, die Originalinformationen wiederherzustellen (mit einer Back-up-Datenbank) und eine Änderung des Dokuments zu berichtigen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das ECDC die Daten teilweise auch im Papierformat aufbewahrt, sollte es im Hinblick auf Zugangsrechte, Zugangskontrolle und Verwaltung der Datenträger die angemessenen Maßnahmen ergreifen. So sollte das ECDC insbesondere dafür sorgen, dass die Dokumente korrekt und sicher aufbewahrt werden, dass es angemessene Ablagekriterien und ein Konzept für die Dokumenteneinsicht gibt, und dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

Schlussfolgerungen:

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die oben angestellten Erwägungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Das ECDC sollte insbesondere

- begründen, weshalb das Verfahren der Interessenerklärungen auf alle Bediensteten des ECDC ausgedehnt werden soll;

- den Entwurf der ECDC-Strategie für Interessenerklärungen und den Umgang mit potenziellen Interessenskonflikten, über die Veröffentlichung von Interessenerklärungen und den möglicherweise öffentlichen Charakter der im Rahmen spezifischer Interessenerklärungen erhobenen Daten fertig stellen und annehmen;

- in Fällen, in denen zu Beginn einer Sitzung spezifische Interessenerklärungen zu Protokoll genommen werden, sorgfältig darauf achten, dass die erhobenen Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen;

- in den Datenschutzhinweis eine Rechtsgrundlage für die hier zu prüfende Verarbeitung sowie das Recht aufnehmen, sich an den EDSB zu wenden;

- im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der jährlichen Interessenerklärungen und der möglichen Offenlegung spezifischer Interessenerklärungen das Widerspruchsrecht der betroffenen Person gewährleisten;

- die betroffenen Personen über die mögliche Offenlegung spezifischer Interessenerklärungen aufklären und

- die Sicherheit der Verarbeitungen wie in dieser Stellungnahme dargestellt gewährleisten.

Brüssel, den 19. Juli 2012

(**unterzeichnet**)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter